

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Mönchgut
über das Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Baabe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Juni 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10160.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Bau und Planung**
Auskunft erteilt: Andrina Aust
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
103
Zimmer: 03831 357-2938
Telefon: 03831 357-442910
Fax: andrina.aust@lk-vr.de
E-Mail:
Datum: 18. August 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gemeindezentrum Mönchgut" der Gemeinde Mönchgut hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Juni 2022 (Posteingang: 27. Juni 2022) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom März 2022
- Begründung mit Stand vom März 2022
- Umweltbericht mit Stand vom März 2022
- geotechnischer Vorbericht mit Stand vom Juli 2019
- spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom März 2019
- Biotoptypenkartierung mit Stand vom März 2019

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Mönchgut führt das Verfahren zur o. g. Bebauungsplan für die Errichtung eines neuen Gemeindezentrums weiter. Meine Äußerung vom 31. Mai 2021 wurde teilweise berücksichtigt.

Die nun differenzierter getroffenen Festsetzungen einzelner Nutzungsarten sind seitens der Gemeinde zu prüfen. Die angegebene Rechtsgrundlage findet keine Anwendung, da es sich bei einer Gemeinbedarfsfläche nicht um ein Baugebiet im Sinne der BauNVO (erster Abschnitt) handelt. Die vorgenommene Formulierung geht vorerst von einem allgemeinen Nutzungsspektrum aus (wie kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke) und definiert dann konkret zulässige Anlagen und Einrichtungen. Mit der dort getroffenen Auflistung wird aber weder das zuvor angesprochene Nutzungsspektrum komplett abgedeckt, noch stimmen die gelisteten Nutzungen vollständig mit zuvor definierten Nutzungsspektrum überein. Allgemein gültig sind für Gemeinbedarfsflächen, welche ihre Definition in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB finden, Einrichtungen die eine öffentliche Aufgabe insbesondere ohne privatem Gewinnstreben erfüllen. Artpraxen gehören nicht dazu. Sie zählen gemäß Urteil des BVerwG (AZ 4

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



C 17.95 vom 12. Dezember 1996) nicht zu den „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“, sondern zu den Gebäuden und Räumen für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO.

Da in vorliegendem Fall für das Plangebiet eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde, sind alle Haupt- und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen zu errichten, da die Vorschrift des § 23 Abs. 5 BauNVO zur Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sich unmittelbar auf § 14 BauNVO bezieht. Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf sind jedoch alle für Baugebiete normierten Vorschriften nicht anwendbar.

Daher sind alle getroffenen Festsetzungen auch im Hinblick auf das gemeindliche Planungsziel nochmals zu prüfen.

Weiter wird aus der Begründung nicht ersichtlich, warum eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, in die Planung aufgenommen wurde. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wäre überdies die Nutzung dieser Fläche festzusetzen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 ist ebenfalls nochmals zu überprüfen. Nach der derzeit getroffenen Formulierung zur Höhenfestsetzung lässt sich nur ein Absolutwert für alle Gebäude mit einheitlich 11,6 m ü. NHN ableiten. Dies bedürfte einer besonderen Begründung. Soll dies ein Maximalwert sein und Gebäudehöhen können auch darunter zurückbleiben, ist dies entsprechend zu formulieren.

Den örtlichen Bauvorschriften ist der gesetzliche Bezug zu § 9 Abs. 4 BauGB hinzuzufügen. Der städtebauliche Entwurf ist mit dem Inhalt dieser textlichen Festsetzung zu prüfen (Definition Hauptgebäude und Nebengebäude bei einem in sich geschlossenen Gebäudekomplex). Die Begründung sollte in folgendem Punkt (Seite 22) ergänzt werden: Welche Eigenschaften definieren die Schule und inwieweit sind diese innerhalb der Planung berücksichtigt? Warum wird keine Geschossigkeit festgesetzt?

Da zwei unterschiedliche Höhenbezugssysteme innerhalb der Planunterlagen zur Anwendung kommen, ist nochmals eine abwägungsrelevante Beurteilung der Höhendifferenzen des derzeit anstehenden Geländes und der zukünftigen Bebauung vorzunehmen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB müssen bei vorliegender Planung insbesondere Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit von Neubauten innerhalb von Risikogebieten bedarf einer besonderen Begründung. Vorhandene Retentionsflächen sollten nicht durch die Neuausweisung von Baugebieten reduziert werden.

Die Gefahrenpotentiale möglicher Überschwemmungen sollten allgemein verständlich formuliert werden (Begründung, Seite 24). Was ist mit Kehrwiderstand gemeint? Mit welcher Wahrscheinlichkeit/Häufigkeit ist mit einer Überschwemmung auch nach Anhebung des Geländes zu rechnen? Im Falle der Überflutung könnten die geplanten Nutzungen für Sicherheit und Ordnung (hier Feuerwehr) ggf. selbst nicht einsatzbereit sein.

Was bedeutet, „sofern die Berücksichtigung des BHW bei der Standsicherheit aller baulicher Anlagen Beachtung findet“?

Mögliche Hochwasserschutzstrategien in der Bauvorsorge (Ausweichen, Widerstehen, Anpassen) sind näher zu erläutern und entsprechende notwendige Maßnahmen in den Festsetzungskatalog aufzunehmen.

Der derzeitige Hinweis auf der Planzeichnung zum Hochwasserschutz entfaltet keine Rechtswirkung, da eine Aufnahme als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB innerhalb der Planzeichnung mittels Planzeichen Nr. 10.2 der PlanZV sowie als textliche Festsetzung erfolgen muss.

Die damit verbundenen vollflächigen Geländeaufschüttungen sind im Umweltbericht im Bezug auf den Belang Boden und Landschaftsbild zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch die aktuelle Grenze des Geltungsbereiches zu prüfen ist. Unabhängig der Kosten der (verdichteten) Aufschüttung in dieser Größenordnung (1,6 m Höhe auf ca. 9 ha Fläche) wird um die Bau- und Straßenverkehrsflächen ein beacht-

liches Bankett entstehen, womit direkte Beeinträchtigungen der Flächen außerhalb des Geltungsbereiches auftreten können (Böschung).

Der Umgang mit dem aktuell tieferliegendem Gelände sowie der Anschluss an die vorhandene Straße ist daher näher zu prüfen. Derzeit sind innerhalb der Begründung Diskrepanzen zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes (künstliche Geländeerhöhung), des Landschaftsbildes (tieferliegende sichtverschattende Elemente) und dem Schutzgut Boden („flächige Versiegelungen sind zu vermeiden“, GRZ 0,8) zu erkennen.

Die vorgenommene Standortprüfung ist genauso wie die allgemeine Alternativenprüfung unvollständig. Derzeit lässt sich vermuten, dass sich mit alternativen Standorten nicht ausreichend auseinandergesetzt wurde. In der Begründung wurde Groß Zicker als Gager und Thiessow als Marienhof beschrieben.

Der vorzeitige Ausschluss von siedlungsnahen Standorten kann diesseitig nicht nachvollzogen werden (Begründung Seite 3). Zwar sind alle Nutzungen auf Ihre immissionsrechtliche Tauglichkeit hin zu untersuchen, ggf. eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, ein pauschaler Ausschluss jedoch (und die damit hier getroffene Punktevergabe), dass die geplanten Nutzungen nicht innerhalb der Siedlungen umgesetzt werden können, stellt eine Fehleinschätzung in der Grundlagenermittlung dar. Alle angegebenen Nutzungen sind auch innerhalb von Ortslagen möglich.

Im Umkehrschluss würde sich die Frage stellen, warum siedlungsnah Standorte überhaupt abgeprüft wurden (Seite 4 bis 11).

Trotz Ausführungen in der Begründung bleiben diverse Fragen unbeantwortet:

Wozu ist ein Neubau notwendig, wenn bereits alle Einrichtungen vorhanden oder Standorte bereits mehrfach genutzt sind (wie Schule) und kein Mangel besteht?

Warum gibt es zum Flächenkriterium „1 ha“ keine Alternativen und worin begründet sich die Größenordnung?

Wären zusätzliche Flächen beispielsweise auf den Flurstücken Nr. 68 und 73/10 der Flur 1, Gemarkung Philippshagen oder Flurstück Nr. 277 der Flur 2, Gemarkung Alt Reddevitz in Betracht zu ziehen?

Warum nimmt Lobbe eine Randlage innerhalb der Gemeinde ein (Seite 6)?

Wenn angebliche Innenentwicklungspotentiale nicht zur Verfügung stehen, welche weiteren Außenstandorte kommen dann noch in Betracht?

Welche anderen inhaltlichen Festsetzungsmöglichkeiten hat die Gemeinde in Betracht gezogen (beispielsweise Sondergebietsflächen)?

Bedeutet eine „nachhaltige Gestaltung des Servicekomplexes“ (Seite 13), dass eventuelle Nachnutzungen eingeplant sind - welche wären das? Welche weiteren Nutzungen könnten im Plangebiet zulässig sein (z. B. Bibliothek, Museum)?

Welche Alternativen gibt es zur Wahl des derzeitigen Geltungsbereichs (z. B. Einbeziehung Flurstücke 212/3 und 212/5 oder Durchstich zur L292)?

Die vorgenommene Landschaftsbildanalyse (Seite 21) ist ebenfalls unvollständig. Keine der (maximal möglichen) neuen Gebäude wurde abgebildet. Sie richtet sich überdies an einen Betrachter, der das Gebiet aus der Vogelperspektive umkreist. Die Analyse lässt eine realitätsnahe Perspektive und damit den Belang Mensch außen vor.

Welche „sichtverstellenden und sichtverschattende Landschaftselemente“ sind seitens der Gemeinde vor dem neuen „unverwechselbaren Gebäudeensemble“ gemeint (Begründung Seite 20)? Inwieweit steht dies im Widerspruch zum geplanten Vorzeigeobjekt? Die Einbindung in das (aktuell aus nördlicher Sicht tieferliegende) Gelände ist im Hinblick auf die festgesetzten Warften bzw. dem flächig anzufüllenden Gelände (TF 1.2.) zu prüfen.

Die Hinweise auf der Planurkunde sind zu prüfen. Generell entfalten diese keinen rechtsverbindlichen Festsetzungscharakter. Sie sollten darüber hinaus in ihrer Formulierung geprüft werden, da es durch verschiedene Lesarten (Bauarbeiten oder Brutzeit von September bis März?) zu Verwechslungen kommen kann, womit die beiden Hinweise zum Arten-

schutz zusammengenommen bauliche Aktivitäten ganzjährig (September bis März und März bis Oktober) ausschließen würden.

Gleiches gilt für den aufgeführten Hinweis zum Hochwasserschutz. Hier wird auf eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB verwiesen, jedoch weder innerhalb der Planzeichnung - Teil A eine derartige Fläche definiert, noch innerhalb des Textes - Teil B darauf Bezug genommen.

Die nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6a BauGB (Risikogebiet) gilt ebenfalls nicht als Hinweis.

Bauaufsicht

Textliche Festsetzung (Teil B)

Nr. 1.1) *„Es sind Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke sowie Anlagen für Sicherheit und Ordnung zulässig.“*

Die Nutzungsart „Wirtschaftshof“ im Sinne der Zweckbestimmung für „Sicherheit und Ordnung“ ist eindeutig zu bestimmen.

Nr. 1.2) *„Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses ist mit einer Höhe von mindestens 2,60 m ü. NHN herzustellen.“*

Die „Fußbodenhöhe“ ist auf Höhe Fertigfußboden oder Höhe Rohfußboden zu bestimmen.

Aus dieser Festsetzung ergibt sich ein Höhenunterschied von mindestens 1,60 m.

Geplante Aufschüttungen müssen geregelt werden, da sie im Zusammenhang mit den darauf zu errichtenden abstandsflächenrelevanten baulichen Anlagen Auswirkungen im Sinne des § 6 LBauO M-V auf die Nachbargrundstücke haben.

Nr. 3.1) *„Innerhalb des Reinen Wohngebietes sind ...“*

Es handelt sich um eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung und kein WR.

Planzeichnung

„Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind“

Zufahrt/ Öffentliche Verkehrsfläche sollte davon ausgenommen werden.

Wasserwirtschaft

Zur Äußerung vom Mai 2021 wird ergänzend der Hinweis auf die seitens der Gemeinde im Planverfahren zu prüfende Versickerungsfähigkeit des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die geplante vollflächige Aufschüttung des Geländes, gegeben. Aufgrund der entstehenden Höhenlage und der voraussichtlich großflächigen Oberflächenverdichtungen und Versiegelungen ist zu prüfen und nachzuweisen, ob eine Versickerung möglich ist und welche Versickerungsanlagen nach DWA-M 138 zur Anwendung kommen können, um eine dauerhafte Regenwasserversickerung zu gewährleisten.

Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen.

Die entsprechende Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung und die zur Anwendung kommenden Versickerungsanlagen, muss dann in die B-Plansatzung aufgenommen werden. Mit dem Inkrafttreten der B-Plansatzung entfällt für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG und das Erlaubniserfordernis durch die Gemeinde Mönchgut.

Brandschutz

Die Ausführungen innerhalb der Begründung (Pkt 8.5) sind zu prüfen, da aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes folgende aktualisierte Grundsätze einzuhalten sind:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;

- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h (je nach Bedachung) ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Umweltschutz

Bodenschutz

Aus der Konfliktanalyse im Rahmen der Standortalternativenprüfung ist nicht zu ersehen ob oder inwieweit Belange des Bodenschutzes (und auch des Hochwasserschutzes) in die Prüfung eingegangen sind.

Das auch in den Umweltbericht einbezogene Baugrundgutachten zeigt einen standorttypischen Boden der lediglich im oberen Bodenhorizont gestörte Lagerungen aufweist. Den Wert des Bodens auf das geringe landwirtschaftliche Ertragsvermögen und durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung fehlende gesetzlich geschützte Biotope zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass es im gesamten Planbereich zu einem Totalverlust wertvollen standorttypischen Bodens kommt. Inwieweit die Teilflächen A und B insbesondere während der Baumaßnahmen ebenfalls beeinträchtigt werden, ist zu prüfen. Entsprechende Festsetzungen für die Flächen A und B fehlen im Textteil des Planes.

Nicht erkennbar ist, ob naturschutzrechtliche Kompensationen geeignet sind, den Verlust der Bodenfunktion (insbesondere in der hier überplanten Größenordnung) auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Ökokontoflächen.

Immissionsschutz

An der immissionsschutzrechtlichen Äußerung aus Mai 2021 wird festgehalten.

„Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch ein ausreichender Immissionsschutz. Der § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes fordert u. a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Aufgrund der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mönchgut und der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gemeindezentrum Mönchgut“ beabsichtigten vielfältigen Nutzungen und damit verbundenen Immissionen, sollten mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte bereits im Zuge der Plangenehmigungen vermieden werden.

Dafür sind die schalltechnischen Auswirkungen auf die außerhalb des Plangebietes gelegenen Immissionsorte durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu ermitteln und im Falle von Richtwertüberschreitungen Lösungen zur Festsetzung im Bebauungsplan zu erarbeiten.

Als Immissionsorte sind die zum Wohnen dienenden Gebäude in der Boddenstraße 2, in der Boddenstraße 1 und auf dem Flurstück 209/14 sowie die Grundschule und Kindertagesstätte Mönchgut in der Boddenstraße 1 A zu berücksichtigen.“

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Tiefbau

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Verkehrssicherung und -lenkung

Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist zum derzeitigen Zeitpunkt der Planung nicht möglich. Es ist ein mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmter Markierungs- und Beschilderungsplan einzureichen.

Der verkehrliche Anschluss an die erschließende Kreisstraße RÜG 8 ist in den vorliegenden Planunterlagen nicht berücksichtigt (auch nicht für den Rad- und Fußverkehr).

Ob die Wendemöglichkeit am Ende der öffentlichen Stichstraße für den öffentlichen Verkehr ausreichend ist, muss seitens der Gemeinde geprüft werden.

Seitens der Gemeinde ist entsprechend der geplanten Nutzungen eine Prognose des zu erwartenden Verkehrsaufkommens zu erstellen. Dieser muss auch den Rad- und Fußverkehr sowie die ankommenden Fahrgäste des VVR mitberücksichtigen, um dann ggf. Aussagen seitens der Verkehrsbehörde für eine eventuell notwendige Querungshilfe über die RÜG 8 tätigen zu können.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Ausgestaltung der Verkehrsflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche gedacht ist. Es fehlt insbesondere bei Betrachtung des städtebaulichen Konzeptes an einer angemessenen Verkehrsführung von Rad- und Fußverkehr innerhalb des Gebietes. Geplant ist wohl eine gemeinsame Nutzung als Mischverkehrsfläche. Ich weise darauf hin, dass ein verkehrsberuhigter Bereich gemäß StVO nur festsetzbar ist, sofern der tatsächlich aufkommende Verkehr (dazu sind alle Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen) dies zulässt und in seiner Menge nicht der Funktion der „Beruhigung“ widerspricht, denn vorwiegendes Ziel eines verkehrsberuhigten Bereiches ist seine Aufenthaltsfunktion (sog. „Spielstraße“).

In vorliegendem Fall handelt es sich eher um einen reinen Erschließungsverkehr (An- und Abgangsverkehr). So wäre beispielsweise seitens der Gemeinde bezüglich des städtebaulichen Konzeptes zu prüfen, wie die Patienten ohne Gehweg gefahrlos vom Behindertenparkplatz zur Arztpraxis kommen können.

Lediglich der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass für die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ein niveaugleicher Ausbau der Straßenflächen notwendig wäre, zur gemeinsamen Nutzung der Verkehrsflächen durch Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer (siehe auch weitere Hinweise der Verwaltungsvorschrift der StVO zur Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereiches). Zur Anordnung des Zeichens 325.1/325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“ der StVO, wären keine weiteren Verkehrszeichen in dem Bereich anzuordnen. Auch auf eine Markierung, außer zur Kenntlichmachung von Parkplätzen, wäre in dem Bereich zu verzichten.

Abfallwirtschaft

Ich Verweise auf die bereits abgegebene Äußerung vom Mai 2021. Im Abgleich Ihrer Planung mit den Vorschriften zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen, die in der vorherigen Äußerung aufgelistet wurden, ist das nachfolgende zusammenfassend festgestellte Ergebnis zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen zu beachten:

„In den Planungsunterlagen ist unter Punkt 6.5 „Verkehr“ zu entnehmen, dass das Plangebiet über die Boddenstraße „RÜG 8“ erschlossen wird. In der Planzeichnung wurde eine „Verkehrsfläche“ innerhalb des Planungsgebietes eingezeichnet, die über keine bzw. keine geeignete Wendemöglichkeit verfügt. Dies hätte zur Folge, dass das Plangebiet nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden darf. Der Bereitstellungsort von abzuholenden Abfällen wäre demnach voraussichtlich am Straßenrand der angrenzenden Boddenstraße (RÜG 8), die die nächste für Abfallsammelfahrzeuge befahrbare Straße darstellt.“

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter